

Information zur Weiterentwicklung der Zimmerzuschläge im Jahr 2024

Die zwischen der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG) und dem Verband der Privaten Krankenversicherung e.V. (PKV-Verband) abgeschlossene Gemeinsame Empfehlung zur Bemessung der Entgelte für eine Wahlleistung Unterkunft besteht auch im Jahr 2024 ungekündigt fort. Hinsichtlich der Zimmerzuschläge im Jahr 2024 – jeweils bestehend aus den Komponenten Komfortzuschlag und Basispreis – ergibt sich folgende Entwicklung.

A. Komfortzuschläge

Für das Jahr 2024 hat der PKV-Verband mit der DKG gemäß § 2 der Gemeinsamen Empfehlung eine weitere Erhöhung der Komfortzuschläge um 7,6 Prozent vereinbart. Die Basispreise bleiben von dieser Erhöhung unberührt. Bei der Umsetzung der Erhöhung ist danach zu unterscheiden, ob es sich um mit dem PKV-Verband abgestimmte Zimmerzuschläge handelt oder ob dies nicht der Fall ist.

- Der PKV-Verband erklärt sich mit einer Erhöhung der Komfortzuschläge um 7,6 Prozent für mit ihm bereits abgestimmte Zimmerzuschläge einverstanden. Eine solche Erhöhung wird als angemessen erachtet.
- Sollten für das Krankenhaus insgesamt oder für einzelne Zimmerkategorien noch keine Zimmerzuschläge mit dem PKV-Verband vereinbart sein, ist der PKV-Verband hieran selbstverständlich nach wie vor interessiert. Regelmäßig dürfte dem Krankenhaus diesbezüglich bereits eine schriftliche Aufforderung des PKV-Verbandes vorliegen, mit der zur Vorlage von Belegen zum Nachweis der Angemessenheit der verlangten Zimmerzuschläge aufgefordert wurde. Nach Vorlage entsprechender Nachweise für die Angemessenheit der Zimmerzuschläge wird der PKV-Verband auch eine Erhöhung der Komfortzuschläge dieser Zimmerzuschläge um die Anpassungsrate für 2024 als angemessen ansehen.

B. Basispreise

Die Bezugsgröße Unterkunft und der daran anknüpfende Mechanismus der Kostenausgliederung, aus dem die Basispreise bislang abgeleitet worden sind, wird grundsätzlich nicht mehr vereinbart. Die Basispreise müssen mithin anderweitig ermittelt werden. Nach Auffassung des PKV-Verbandes ist insoweit ggf. eine Absenkung der Basispreise erforderlich. Vor diesem Hintergrund behält sich der PKV-Verband ausdrücklich vor, zukünftig und mit Wirkung für die Zukunft auf die Frage der angemessenen Höhe der Zimmerzuschläge auch unter dem Gesichtspunkt der Basispreise zurück zu kommen. Bis dahin geht der PKV-Verband von der Angemessenheit der bisherigen Basispreise aus, soweit diesbezüglich bislang keine Einwände gegenüber den Krankenhäusern erhoben wurden.

C. Berechnung der Zimmerzuschläge im Jahr 2024

Die bis Ende des Jahres 2023 abgestimmten Zuschläge können wie folgt angepasst werden. Die Zimmerzuschläge der Krankenhäuser, die gemäß der nachstehenden Berechnungssystematik angepasst werden, werden vom PKV-Verband bis zu der korrekt errechneten Höhe als angemessen ansehen.

1. Vom Gesamtzuschlag des Jahres 2023 ist der Basispreis abzuziehen.
2. Das Ergebnis aus Nr. 1 ist mit dem Faktor 1,076 zu multiplizieren.
3. Kaufmännische Rundung auf die zweite Nachkommastelle.
4. Der nach Nr. 1 abgezogene Basispreis ist wieder zu addieren.
5. Das Ergebnis aus Nr. 4 ist der neue Zimmerzuschlag im Jahr 2024.

D. Elektronische Mitteilung an den PKV-Verband

Es wird gebeten, die nach den unter Abschnitt C. genannten Vorgaben berechneten Zimmerzuschläge 2024 mit folgendem Link abzugleichen:

<http://www.pkv-leistungserbringer.info/krankenhaus/ihre-entgeltschluessel.html>

Auch die Zimmerzuschläge für den Zeitraum 2023 können dort abgeglichen werden. Sollten Abweichungen festgestellt werden, bittet der PKV-Verband entweder über das neu gestaltete elektronische Zimmerzuschlagsformular

(<http://www.pkv-leistungserbringer.info/krankenhaus/zimmerzuschlaege.html>)

oder das Kontaktformular

(<http://www.pkv-leistungserbringer.info/kontakt.html>)

um Mitteilung. Die hausindividuelle Registernummer ist dort anzugeben; diese befindet sich unter dem Link

<http://www.pkv-leistungserbringer.info/krankenhaus/ihre-entgeltschluessel.html>

unterhalb der IK-Nummer. Da in das Zimmerzuschlagsformular auch die Kontaktdaten des Ansprechpartners einzutragen sind und diese vom PKV-Verband gespeichert werden, wird darum gebeten, die Hinweise zur Datenverarbeitung, welche als **Anlage** beigefügt sind, dem zuständigen Mitarbeiter zur Kenntnis zukommen zu lassen.

Soweit bei der Berechnung eine Veränderung der Bezugsgröße Unterkunft und damit auch der Basispreise berücksichtigt wurde, bittet der PKV-Verband auch um die Übersendung der entsprechenden Abschnitte K6 und L1 der aktuellen LKA mittels als Anlage beigefügter PDF-Datei. Bezüglich der Details wird auf die Erläuterungen im Formular verwiesen. Sollte dem PKV-Verband bereits eine Mitteilung zu den Zimmerzuschlägen 2024 per Post oder Fax zugesandt worden sein, wird nochmals um Übermittlung über das elektronische Kontaktformular gebeten.

Bereits an dieser Stelle weist der PKV-Verband darauf hin, dass Rundschreiben zu den Komforterhöhungen ab dem Jahr 2024 nicht mehr per E-Mail, sondern **ausschließlich auf der Internetseite pkv-leistungserbringer.info veröffentlicht werden.**

Lediglich unter der E-Mail zimmerzuschlag@pkv.de können Rückfragen betreffend, die Komforterhöhungen an den PKV-Verband gerichtet werden.

Bei Fragen zur elektronischen Mitteilung wenden Sie sich bitte an Herrn Jürgen Schmidt (Tel.: 0221/9987-2428; E-Mail: Juergen.Schmidt@pkv.de).

Anlage

Hinweise zur Datenverarbeitung, Art. 13 DSGVO

Hinweise zur Datenverarbeitung, Art. 13 DSGVO

1. Die von uns in dem unter dem Link

<http://www.pkv-leistungserbringer.info/krankenhaus/zimmerzuschlaege.html>

aufrufbaren Formular zum Zwecke der Mitteilung der Zimmerzuschläge abgefragten personenbezogenen Daten (Name und E-Mailadresse) werden gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO erhoben und verarbeitet. Unser berechtigtes Interesse an der Mitteilung dieser Daten ist mit dem Zweck zu begründen, mit dem zuständigen Ansprechpartner Anfragen zu den Zimmerzuschlägen zügig und effektiv bearbeiten zu können. Ihre Daten werden gelöscht, sobald wir die Daten für den genannten Zweck nicht mehr benötigen, ein anderer Ansprechpartner in das Formular eingetragen oder uns ein anderer Ansprechpartner mitgeteilt wird.

2. Verantwortlicher im Sinne der DSGVO ist der Verband der Privaten Krankenversicherung e.V., Gustav-Heinemann-Ufer 74 c, 50968 Köln; Telefon +49 221 9987-0; Telefax +49 221 9987-3950.
3. **Gegen die Verarbeitung der personenbezogenen Daten zur Wahrung berechtigter Interessen können Sie aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, widersprechen. Der Widerspruch kann in Textform gegenüber der verantwortlichen Stelle an die E-Mail-Adresse [datenschutz\(@\)pkv.de](mailto:datenschutz(@)pkv.de) oder per Post an die oben zum Verantwortlichen angegebenen Kontaktdaten erklärt werden. Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten dann nicht mehr, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.**
4. Weiterhin können Sie jederzeit Auskunft über die von Ihnen bei uns gespeicherten Daten verlangen. Wenden Sie sich bitte hierfür an den Beauftragten für Datenschutz per E-Mail an datenschutz@pkv.de oder per Post an die oben zum Verantwortlichen angegebenen Kontaktdaten.
5. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Sobald Sie einen Löschungsanspruch geltend machen oder wenn die Daten zur Erfüllung des mit der Speicherung verfolgten Zwecks nicht mehr erforderlich sind oder wenn ihre Speicherung aus sonstigen gesetzlichen Gründen unzulässig ist, werden wir die von Ihnen gespeicherten personenbezogenen Daten löschen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und – maschinenlesbaren Format zustehen.

6. Beschwerden können Sie an die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde richten. Zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf.